

# **Verwaltungsvereinbarung**

zwischen dem

**Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg  
KVJS, Dezernat 3 Integration – Integrationsamt –  
Erzbergerstr. 119, 76133 Karlsruhe**

und dem

**Landratsamt Ostalbkreis - Geschäftsbereich Soziales,  
Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen**

wird nachstehende Verwaltungsvereinbarung getroffen:

## **Präambel**

Mit dem Förderprogramm „Aktion Arbeit für schwerbehinderte Menschen“ hat der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg in Kooperation mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg zum 13.09.2005 ein spezifisches Förderinstrument für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen entwickelt, die beim Übergang aus Sonder- und Förderschulen bzw. Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung des Integrationsfachdienstes angewiesen sind. Dieses Förderprogramm wird seit 01.01.2007 durch das Bundesprogramm „Job 4000“ ergänzt.

In Baden-Württemberg wurden im Jahr 2007 die „gemeinsamen Grundlagen zur Förderung von Übergängen für wesentlich behinderte Menschen zum allgemeinen Arbeitsmarkt“ entwickelt und in Abstimmung mit allen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg eingeführt.

Mit der individuellen Gewährung ergänzender Eingliederungshilfeleistungen zur Integration in das Arbeitsleben für wesentlich behinderte Menschen im Sinne des § 53 Abs. 1 SGB XII verfolgen die Vereinbarungspartner das gemeinsame Ziel, die Beschäftigung von behinderten Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse zu fördern.

Zu diesem Zweck verstärken das Landratsamt Ostalbkreis und das Integrationsamt ihre Anstrengungen, wesentlich behinderten Schulabgängern sowie Übergängern aus den Werkstätten für behinderte Menschen eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen und diese Beschäftigung zu sichern.

Dazu stellt das Landratsamt Ostalbkreis im Leistungsfall Eingliederungshilfemittel bereit.

Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme durch die Träger der Arbeitsvermittlung (in der Regel Eingliederungszuschüsse der Agentur für Arbeit) oder anderer Rehabilitationsträger bzw. des Integrationsamtes an Arbeitgeber können aufgestockt werden. Voraussetzung ist, dass die vorrangigen Fördermittel an den Arbeitgeber nicht ausreichen, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung des wesentlich behinderten Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf entstehenden außergewöhnlichen Belastungen abzugelten.

Sowohl das Landratsamt Ostalbkreis als auch das Integrationsamt erwarten dabei, dass die Leistungen der Agentur für Arbeit deshalb weder in der Höhe noch in der Bewilligungsdauer gekürzt werden. Dies gilt auch für Leistungen anderer Rehabilitationsträger.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind gegenüber den Leistungen, die von anderer Seite für denselben Zweck erbracht werden, nachrangig.

Die Leistungen des Integrationsamtes beim KVJS und des Landratsamtes Ostalbkreis werden als trägerübergreifendes **Budget für Arbeit zur Integration ins Arbeitsleben** gebündelt.

## § 1

### Leistung des Integrationsamtes beim KVJS an den Arbeitgeber

1. Nach § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2e) SGB IX in Verbindung mit § 27 Schwerbehindertenausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) können Leistungen zur begleitenden bzw. für begleitende Hilfe im Arbeitsleben an Arbeitgeber erbracht werden, wenn bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen außergewöhnliche Belastungen entstehen, vor allem dann, wenn ohne diese Leistungen das Beschäftigungsverhältnis gefährdet wäre.  
Zur Ermöglichung bzw. Förderung des Übergangs wesentlich behinderter Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf aus der Sonderschule für geistig behinderte Menschen, aus der Förderschule für lernbehinderte Menschen oder aus der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt kann das Integrationsamt Zuschüsse an Arbeitgeber nach § 27 SchwbAV gewähren. Dadurch sollen Voraussetzungen geschaffen werden, um eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als Alternative zur WfbM zu ermöglichen.  
Darüber hinaus sollen aber auch bestehende Arbeitsverhältnisse einbezogen werden, wenn durch die Förderung die Werkstattaufnahme/Wiederaufnahme verhindert werden kann.
2. Die Förderung erfolgt nach den Voraussetzungen des § 27 SchwbAV in Verbindung mit dem Förderprogramm „Aktion Arbeit für schwerbehinderte Menschen“ und dem Bundesprogramm „Job 4000“. Der Zuschuss des Integrationsamtes dient der Abgeltung der außergewöhnlichen Belastungen, die durch eine gegenüber der Normalleistung auf einem vergleichbaren Arbeitsplatz

wesentlich verminderte Arbeitsleistung des schwerbehinderten Menschen entstehen oder auf einer nicht nur vorübergehend notwendigen personellen Unterstützung durch andere Beschäftigte des Arbeitgebers beruhen. Er ist der Höhe nach limitiert auf 40 % des Bruttolohns des geförderten Arbeitsverhältnisses inkl. des Sozialversicherungsanteils des Arbeitgebers (bei Beschäftigten in einem Integrationsprojekt auf 50 %).

3. Der Zuschuss des Integrationsamtes nach § 27 SchwbAV wird direkt an den Arbeitgeber ausgezahlt.
4. Die Leistung nach § 27 SchwbAV ist Leistungen nach §§ 218, 219 SGB III und entsprechender Fördermöglichkeiten nach SGB II sowie Teilhabeleistungen nach §§ 33, 34 SGB IX gegenüber nachrangig. Außerdem besteht ein striktes Verbot, solche oder andere Leistungen aufzustocken. Beide Fördereinschränkungen bestehen jedoch nicht für die Integrationspauschale. Hierbei handelt es sich um eine programmspezifische Ergänzungs- bzw. Aufstockungsleistung.
5. Auf die Leistung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist nach Grund und Höhe begrenzt durch die zur Verfügung stehenden Ausgleichsabgabemittel.
6. Die Auszahlung erfolgt rückwirkend für jeweils drei Monate gegen Vorlage eines Beschäftigungsnachweises.

## **§ 2**

### **Ergänzender Lohnkostenzuschuss durch das Landratsamt Ostalbkreis**

1. Soweit die Leistung des Integrationsamtes an den Arbeitgeber nicht ausreicht, um die Beschäftigung eines wesentlich behinderten Menschen auf einem Arbeitsplatz des allgemeinen Arbeitsmarktes zu erreichen oder zu sichern, ergänzt das Landratsamt Ostalbkreis die nach § 27 SchwbAV zur Verfügung stehenden Ausgleichsabgabemittel, um Leistungen der Eingliederungshilfe. Die Förderung erfolgt für Menschen, für die der Ostalbkreis nach § 98 SGB XII örtlich und sachlich zuständig ist.
2. Die Leistung der Eingliederungshilfe bezahlt das Integrationsamt zusammen mit seinen eigenen Leistungen direkt an den Arbeitgeber aus.
3. Durch den ergänzenden Lohnkostenzuschuss kann die Leistung des Integrationsamtes auf maximal 70 % des Bruttolohnes eines schwer behinderten Beschäftigten inkl. der Sozialversicherungsanteile des Arbeitgebers ergänzt werden.
4. Die Ergänzung von Leistungen anderer vorrangiger Leistungsträger ist im Sinne von Nr. 1 bis 3 ebenfalls möglich. Dabei müssen die vorrangigen Leistungen, insbesondere hinsichtlich der Höhe und des möglichen Förderzeitraums voll ausgeschöpft werden. entscheidet der vorrangige Leistungsträger im Einzelfall über seine für die Begründung eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Leistungen. Derartige Ergänzungen können dann erforderlich werden, wenn die Leistung eines vorrangigen Trägers und die Integrationspauschale des Integrationsamtes den Förderbedarf nicht decken und eine Aufstockung des

Integrationsamtes wegen des unter § 1 Nr. 4 dieser Vereinbarung dargestellten Aufstockungsverbots nicht möglich ist. Die Bedarfsberechnung erfolgt durch das Integrationsamt unter Berücksichtigung und Einbeziehung der entsprechenden Förderprogramme. anhand der programmspezifischen Berechnungsgrundlagen. Die Zuschüsse des Landratsamtes Ostalbkreis werden auch in diesen Fällen vom Integrationsamt an den Arbeitgeber ausbezahlt.

### **§ 3**

#### **Stellung und Entscheidung des Integrationsamtes beim KVJS**

Das Integrationsamt hat im Verwaltungsverfahren die Stellung eines Beauftragten nach dem SGB X - es koordiniert die Leistungen, erlässt den Gesamtverwaltungsakt und zahlt die Leistungen aus.

### **§ 4**

#### **Vorleistung - Abrechnung**

Das Integrationsamt geht für das Landratsamt Ostalbkreis in Vorleistung. Einmal jährlich fordert das Integrationsamt die verauslagten Leistungen im Sinne von § 5 vom Landratsamt Ostalbkreis zurück. Abhängig vom Volumen können auch kürzere Abrechnungsperioden notwendig und Abschlagszahlungen vereinbart werden.

### **§ 5**

#### **Auskunfts- und Rechenschaftspflicht – Verbuchung der Leistungen**

Das Integrationsamt informiert das Landratsamt Ostalbkreis über wesentliche Veränderungen während des Arbeitsverhältnisses. Einmal jährlich wird jeder Einzelfall abschließend abgerechnet, Fehlbeträge bzw. Überzahlungen werden ausgeglichen. Zu diesem Zwecke werden die Einnahmen und Ausgaben für den ergänzenden Lohnkostenzuschuss vom Integrationsamt auf gesonderten Konten erfasst und verbucht.

### **§ 6**

#### **Verfahren der Abstimmung zwischen KVJS - Integrationsamt und Landratsamt Ostalbkreis**

Die Anträge der Arbeitgeber sind über den Integrationsfachdienst zu stellen. Der Integrationsfachdienst erarbeitet einen Fördervorschlag auf der Grundlage eines differenzierten Teilhaberplans. Der Teilhaberplan wird dem Landratsamt Ostalbkreis und dem Integrationsamt durch den Integrationsfachdienst übermittelt.

Das Landratsamt Ostalbkreis entscheidet in jedem Einzelfall ob und ggf. in welcher Höhe ergänzende Lohnkostenzuschüsse aus Mitteln der Eingliederungshilfe im Rahmen des Budgets für Arbeit zur Integration ins Arbeitsleben für wesentlich behinderte Menschen im Sinne des § 53 Abs. 1 SGB XII gewährt werden. Sie Es

*nimmt zu dem Fördervorschlag des Integrationsfachdienstes Stellung und leitet ihre seine Entscheidung dem Integrationsamt zur Umsetzung durch einen Leistungsbescheid zu.*

Als Grundlage dient die Berechnung des Integrationsamtes über eine bestehende Förderlücke. Die Abstimmung erfolgt auf kurzem Wege.

## **§ 7**

### **Verfahren bei Einlegung von Rechtsmitteln**

Widerspruch und Klage, die den Bescheid hinsichtlich der ergänzenden Eingliederungshilfeleistungen betreffen, richten sich gegen das Integrationsamt als Beauftragtem. Der Widerspruch wird vom Widerspruchsausschuss beim Integrationsamt nach § 119 SGB IX in Verbindung mit § 73 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung entschieden.

## **§ 8**

### **Aufhebung, Widerruf des Bewilligungsbescheides und Rückforderung von Leistungen**

Mit Nebenbestimmungen im Bewilligungsbescheid regelt das Integrationsamt alle Einzelheiten der Leistungen.

## **§ 9**

### **Verwaltungskostenerstattung**

Eine Erstattung von Verwaltungskosten findet im Rahmen der Zusammenarbeit auf der Grundlage dieser Verwaltungsvereinbarung nicht statt.

## **§ 10**

### **Laufzeit und Kündigung der Verwaltungsvereinbarung**

Diese Verwaltungsvereinbarung gilt mit Wirkung vom 01. Oktober 2010, sie kann bei Bedarf einvernehmlich geändert werden.

---

Josef Rettenmaier  
Sozialdezernent

---

Karl-Friedrich Ernst  
Leiter Integrationsamt